

Einbürgerung

1. Allgemeine Informationen

Sie haben in der Regel nach einem 5-jährigen rechtmäßigen ununterbrochenen Aufenthalt in Deutschland einen Anspruch auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. Ehegatten und minderjährige Kinder (unter 16 Jahre) können miteingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit 5 Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten. Die Einbürgerung erfolgt nur auf Antrag.

Weitere Informationen zu den Einbürgerungsvoraussetzungen finden Sie auf der Homepage www.einbuengerung.de. Die Webseite bietet Ihnen auch einen digitalen Quick-Check, mit dem Sie prüfen können, ob Sie die Voraussetzungen grundsätzlich erfüllen.

2. Voraussetzungen für einen Anspruch auf Einbürgerung

- seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig in Deutschland
- unbefristetes oder befristetes Aufenthaltsrecht
Wichtig: bei einem befristeten Aufenthaltstitel ist die Einbürgerung nur möglich, wenn die Befristung **nicht** aufgrund folgender Paragraphen erfolgt ist (siehe Aufenthaltskarte unter „Anmerkungen“): §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5, 104c AufenthG.
- **geklärte Identität und Staatsangehörigkeit**
- ausreichende Deutschkenntnisse und Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- **Bekanntnis** zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands
- Bestreiten Lebensunterhalt der Familie **ohne** Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II und XII (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe)
- keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen
- keine Verurteilung zu Straftaten von mehr als 3 Monaten zur Bewährung oder zu einer Geldstrafe über 90 Tagessätze

Bitte beachten Sie vor der Terminvereinbarung Folgendes:

Wir weisen darauf hin, dass jeder Antragsteller gesetzlich verpflichtet ist, ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen abzugeben (siehe Anlage 4 – Loyalitätserklärung). Wirksam bekennen kann sich allerdings nur, wer den Inhalt der Bekenntniserklärung zumindest hinsichtlich der Kernelemente kennt und verstanden hat.

Bitte seien Sie daher darauf vorbereitet, dass wir uns bei Ihrer persönlichen Vorsprache durch kurze Fragen vergewissern müssen, dass Sie das Bekenntnis verstanden haben. Dies können Fragen zu den Grundprinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung, zur historischen Verantwortung Deutschlands (insbesondere dem Schutz jüdischen Lebens) sowie dem friedlichen Zusammenleben der Völker sein. Bitte lesen Sie sich daher vor Antragstellung zwingend das "Merkblatt zur Verfassungstreue und Absage an alle Formen des Extremismus" aufmerksam durch.

Hinweis zum Einkommen:

Die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehungsweise auch nur das Bestehen eines Anspruchs darauf (auch wenn die Leistungen nicht bezogen werden) steht einer Einbürgerung grundsätzlich entgegen. Ausnahmen hiervon sind nur in gesetzlich festgelegten Fällen möglich

Liegen die Voraussetzungen hinsichtlich eigenem Einkommen nicht vor, kann eine Einbürgerung nur zur Vermeidung einer besonderen Härte erfolgen. Es besteht allerdings kein Anspruch auf eine Einbürgerung. Das gilt auch für Schüler über 16 Jahre und Studenten, die über kein eigenes Einkommen verfügen.

Der Bezug von sonstigen Sozialleistungen wie z. B. Wohngeld, Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Ausbildungsförderung steht zwar einer Einbürgerung nicht grundsätzlich entgegen. Es ist allerdings eine Nachhaltigkeitsprognose vorzunehmen, dass künftig der Lebensunterhalt ohne diese Leistungen bestritten werden kann.

Hinweis für Gastarbeiter:

Für Gastarbeiter und Vertragsarbeiter, die bis zum 13. Juni 1990 eingereist sind, können Ausnahmen von den Einbürgerungsvoraussetzungen gemacht werden. Hierzu sprechen Sie uns bitte vor Antragstellung an.

3. Einbürgerung für Ausländer mit deutschem Ehepartner

Eine Einbürgerung für Ausländer mit deutschem Ehepartner kann beantragt werden, wenn mindestens ein 3-jähriger rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland vorliegt und die Ehe mit dem deutschen Ehepartner mindestens zwei Jahre besteht. Sonstige Voraussetzungen siehe Seite 1. Zusätzlich ist hier ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des Ehepartners erforderlich (Personalausweis).

4. Hinweise zur Antragsbearbeitung

Die Mehrstaatigkeit wird in Deutschland seit Juni 2024 akzeptiert. Je nach Heimatstaat muss die ausländische Staatsangehörigkeit jedoch aufgegeben werden bzw. geht automatisch verloren. Bitte informieren Sie sich hierzu vorab bei Ihren Heimatbehörden.

- Der Antrag ist in jedem Fall persönlich einzureichen. Bei Ehepaaren ist von jedem Ehegatten ein eigener Antrag auszufüllen. Soweit Kinder unter 16 Jahren miteingebürgert werden sollen, müssen alle gesetzlichen Vertreter persönlich erscheinen.
- **Ab 16 Jahren** ist ein eigener Antrag persönlich zu stellen.
- Alle Antragsformulare sind erst bei Antragsabgabe vor Ort zu unterschreiben.
- Alle Unterlagen wie Pass, Aufenthaltstitel, Personenstandsurkunden und Zeugnisse sind im Original und in Kopie vorzulegen.
- Die Gebühr beträgt für Erwachsene 255,00 Euro, für mit einzubürgernde minderjährige Kinder 51,00 Euro. Für die Ablehnung oder Rücknahme des Antrages ist ebenfalls eine Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird zu einem späteren Zeitpunkt vom RP Gießen erhoben.
- Die Entscheidung über den Antrag trifft ausschließlich das Regierungspräsidium Gießen.

Eine Entgegennahme des Antrags erfolgt nur, soweit der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die erforderlichen Unterlagen sowohl im Original als auch in Kopie (einseitig) vorliegen!

Die Abgabe Ihres Antrages ist nur nach telefonischer Terminabsprache möglich.

Ansprechpartnerin: Frau Ahner

Tel.: 06431/296 403 - montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

E-Mail: 30.13-16@limburg-weilburg.de